

Der Gemeinderat

beschließt

mehrheitlich, bei einer Enthaltung,

den Entwurf des Bebauungsplanes mit Satzung über örtliche Bauvorschriften 09.01/3 Wiesenäcker und seine Begründung jeweils vom 04.03.2021 sowie die vorliegenden Gutachten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Aufstellungsbeschluss geändert.

Maßgebend ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs.